

Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Bispingen Landkreis Heidekreis (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund des § 52 Abs. 4 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.03.2021 (Nds. GVBl. S. 133) in Verbindung mit den §§ 10, 11 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVB S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700, 730) hat der Rat der Gemeinde Bispingen in seiner heutigen Sitzung folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Übertragung der Reinigungspflicht

1. Innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen wird den Eigentümern der an öffentliche Straßen angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten (§ 2 Abs. 1 NStrG) und alle tatsächlich dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen einschließlich Winterdienst übertragen, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt.

2. Straßen im Sinne des Absatzes 1 sind die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen mit Gossen, Gehwegen, Radwegen, kombinierten Geh- und Radwegen, Parkspuren, Fußgängerzonen, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen.

3. Die Reinigungspflicht einschließlich Winterdienst obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Straßengraben, einen Grünstreifen, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind. Dies gilt jedoch nicht, wenn das Grundstück von der Straße durch einen Geländestreifen getrennt ist, der weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet, noch Bestandteil der Straße ist.

4. Den Eigentümern werden die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten gemäß § 1093 BGB und Dauernutzungsberechtigten nach den §§ 31 ff Wohnungseigentumsgesetz gleichgestellt. Diese sind anstelle der Eigentümer reinigungspflichtig. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

5. Die Pflicht zur Reinigung der Fahrbahnen einschließlich Winterdienst wird auf die Grundstückseigentümer nicht übertragen, soweit ihnen die Reinigung wegen der Verkehrsverhältnisse nicht zuzumuten ist. Ihnen verbleibt jedoch die Reinigung der Gossen, Gehwege, Parkspuren und Radwege. Die von den Grundstückseigentümern nicht zu reinigenden Fahrbahnen sind

- a) die Landesstraßen 170 Behringen - Heber, 211 Töpingen – Bispingen – Behringen – Wintermoor und 212 Bispingen – Borstel – Evendorf
- b) die Kreisstraßen 2 Bispingen – Soltau, 4 Bispingen – Hützel - -Steinbeck (Luhe), 5 Borstel in der Kuhle – Hützel – B 209, 6 Hützel – Evendorf und 35 Bispingen – Scharrl.

6. Die Art der Befestigung der Straßen ist für die Straßenreinigungspflicht unerheblich. Auch unbefestigte Flächen sind zu reinigen.

§ 2 Besondere Fälle

1. Die Pflicht zur Reinigung einschließlich Winterdienst für Fahrbahnen und Gossen obliegt auch den Eigentümern oder den Ihnen gleichgestellten Personen sogenannter Hinterliegergrundstücke für die diese Hinterliegergrundstücke erschließenden öffentlichen Wege.

2. Die Reinigungspflicht einschließlich Winterdienst gilt für alle an ein Grundstück angrenzenden Straßen. Die Verpflichtung entfällt nur, wenn die Zufahrts- und Zugangsmöglichkeiten zum Grundstück von einer Straßenseite aus rechtlich durch die Vorschriften eines Bebauungsplanes ausgeschlossen ist.

§ 3 Mitwirkungspflicht

Auf Verlangen der Gemeinde Bispingen sind auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen abgestellte Fahrzeuge zu entfernen, wenn dies zur Reinigung erforderlich ist.

§ 4 Art und Umfang der Reinigungspflicht

Die Art und Umfang der Straßenreinigungspflicht einschließlich Winterdienst regelt die Straßenreinigungsverordnung der Gemeinde Bispingen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung verliert die Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Bispingen (Straßenreinigungssatzung) vom 23.09.1976 ihre Rechtskraft.

Bispingen, den 27.01.22

Gemeinde Bispingen
Der Bürgermeister
gez.
Dr. Jens Bülthuis